

**Entschädigungssatzung  
der Stadt Neu-Anspach im Hochtaunus  
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) hat die Stadtverordnetenversammlung in Neu-Anspach am 18.12.1978 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 23,-- Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Die Auszahlung des Verdienstaufalles erfolgt auf der Grundlage eines vom Berechtigten zu stellenden schriftlichen Antrags.
- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

**§ 2**

**Ersatz der Fahrtkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro pro Person und Kilometer gezahlt.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten, die durch An- bzw. Abreise von und zu auswärtigen Aufenthaltsorten entstehen, pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigungen:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| - Stadtverordnete   | 23,-- Euro/monatlich |
| - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen | 23,-- Euro/monatlich |
| - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene                                   |                      |

Sachverständige	23,-- Euro
- sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission oder Beirates	23,-- Euro
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Stadtwahlen	30,-- Euro

- (2) Ehrenamtlichen Stadträte wird statt der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung eine solche von pauschal 154,-- Euro monatlich gewährt.

Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretungszeit 1/30 des nächst niedrigeren Satzes, der für die Besoldung des hauptamtlichen 1. Stadtrat nach der Tabelle der Amtsbezüge gemäß § 2 der Verordnung über die besoldungsrechtliche Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Hessische Kommunalbesoldungsverordnung – HKomBesV) vom 20.09.1979 (GVBl. I Seite 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I Seite 542), in seiner jeweils geltenden Fassung maßgebend ist. Mit dieser Entschädigung ist ein etwaiger Verdienstausschlag abgegolten.

Bei stundenweiser offizieller Vertretung im Amt des Bürgermeisters wird eine Stundenvergütung gezahlt, die sich auf der Basis von 1/167 des vorstehenden Besoldungssatzes bemisst. Gleiches gilt auch dann, wenn ehrenamtlichen Stadträten auf der Grundlage von Organisationsverfügungen Dezernatsaufgaben übertragen werden.

- (3) Schriftführer in den städtischen Gremien erhalten pro Sitzung, die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung wahrgenommen wird, neben den Fahrtkosten, ebenfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 30,-- Euro.

Sogenannte Kurzsitzungen, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar vorangehen, begründen keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie gelten mit der für die Teilnahme an der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung gezahlten Aufwandsentschädigung als abgegolten.

Wird die Schriftführertätigkeit in den Sitzungen ausnahmsweise durch Mandatsträger/innen bzw. ehrenamtliche Stadträte wahrgenommen, haben diese ebenfalls einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro Sitzung. Dieser Betrag wird zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen gewährt, auf die der betreffende Personenkreis nach den näheren Festlegungen dieses § 3 Anspruch hat.

- (4) Für Mitarbeiter der Verwaltung, die zusätzlich zu den Protokollführern zu Sitzungen der städtischen Gremien für deren jeweilige gesamte Sitzungsdauer beordert werden, gilt die Regelung gemäß Absatz 3 sinngemäß.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- dem Stadtverordnetenvorsteher	267,-- Euro
- Fraktionsvorsitzende	154,-- Euro

Dem Stadtverordnetenvorsteher und den stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher der Stadtverordnetenversammlung wird für jede Sitzung, die sie in ihrer gesamten Länge leiten, ein doppeltes Sitzungsgeld, mithin 46,00 € gezahlt. Gleiches gilt für Ausschussvorsitzende, und zwar für jede Ausschusssitzung, bei der sie den Vorsitz führen.

- (6) Für Mitglieder der Betriebskommission der Stadtwerke gelten die Sätze gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sie zusätzlich zu der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 auch an die der Betriebskommission angehörenden ehrenamtlichen Stadtverordneten gezahlt wird.
- (7) Zuzüglich zu den vorstehend festgelegten Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrates jeweils eine Aufwandsentschädigung von monatlich 16,-- Euro.
- (8) Für Mitglieder des Schiedsamtes beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 50,-- Euro.

#### **§ 4**

##### **Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5**

##### **Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz.“
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Satzungsausschusses.

#### **§ 6**

##### **Übertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 – 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.“

#### **§ 7**

##### **In-Kraft-Treten**

01.01.2003